

# Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung - Elektromobilität

## **Netznutzung mittels Standardlastprofilen**

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2022 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2022 erfordern.

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher

- technische Möglichkeit
  - a) zur Steuerung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten sowie
  - b) der vollständigen Unterbrechung ("Not-Aus")
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt
- der Zählpunkt kann auch mit anderen steuerbaren Verbrauchseinrichtung z.B. Wärmepumpe zusammengefasst werden. Voraussetzung ist jedoch, dass jede steuerbare Verbrauchseinrichtung separat steuerbar ist

#### Netzzugangsentgelte

	Grundpreis	Grundpreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis
	netto	brutto	netto	brutto
Ladepunkte für Elektromobile			3,00 ct/kWh	3,57 ct/kWh

#### Steuerungszeiten\*

Monate Uhrzeit

Januar – März 16:30 - 20:30 Oktober - Dezember 16:30 - 20:30

\* die Steuerungszeiten können jährlich angepasst werden

#### Leistungsreduzierung \*\*

Monate Leistungsreduzierung

>= 50%



Jan - März Oktober - Dezember >= 50%

\*\* die Leistungsreduzierung kann jährlich in Stufung und Höhe angepasst werden

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb – inkl. Messdienstleistung, Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

## Gültigkeit

Die Preise treten zum 01.01.2022 in Kraft.